

Germanen eine tiefe Bedeutung und erinnerte die Frau an ihre Pflicht, daß sie im Krieg und Frieden, im Glück und Unglück die treue Gefährtin des Mannes bleiben und mit ihm leben und sterben müsse. Sie empfing an ihrem Ehrentage, was sie unverfehrt und würdig ihren Kindern übergeben, und was ihre Schwiegertochter einst wieder empfangen sollte, um es den Enkeln zu überliefern.

Im Hause war die Frau die über das gesamte Hauswesen gebietende Herrin; ihr gehorchten Knechte und Mägde, ihr lag die Bestellung des Feldes, die Bereitung der Speisen, die Anfertigung der Kleider und die Pflege der Kranken ob. Insbesondere war der Hausmutter die Pflege und Erziehung der Kinder anvertraut, da man diese den Ammen und Mägden nicht überlassen wollte. Die ganze Erziehung war auf Abhärtung berechnet; der Freigeborne und der Skavensohn wurden gleich gehalten. Erst später trennte sich im Leben der Freie von dem Sklaven. Unter den Spielen der Jugend war besonders der Waffentanz beliebt, bei welchem sich die Jünglinge tanzend zwischen Lanzen und Schwertern einherbewegten. Der Lohn bei diesem gefährlichen Spiel war die Freude und Lust der Zuschauer. Hatte der Jüngling unter diesen und ähnlichen Übungen das bestimmte Alter erreicht und sich körperlich entwickelt und ausgebildet, so wurden ihm in feierlicher Versammlung die Zeichen des freien Mannes, Schild und Speer, überreicht; dies nannte man die Schwertleite. Nun trat er in die Reihen des Heeres ein und durfte fortan als wehrhafter, freier Mann an allen öffentlichen Verhandlungen teilnehmen und einen eignen Herd gründen. Nach dem Tode des Vaters erbten die Söhne das väterliche Gut; die Töchter hatten keinen Anteil an demselben (§. 16, 2).

Gemeinde- und Staatseinrichtungen. Bei den germanischen Völkerschaften unterschied man Freie und Unfreie. Unter den Freien ragten die Edelinges durch großen Besitz und Ansehen hervor, ohne jedoch einen mit Vorrechten versehenen Stand zu bilden. Die Unfreien waren rechtlos und standen unter dem Schutze eines Freien. Sie zerfielen in Hörige (Liten d. h. Leute) oder Halbfreie, die kein freies Besitztum, sondern Haus und Hof in Erbpacht hatten, wofür sie dem Grundherrn zu einer jährlichen Abgabe verpflichtet waren, und Sklaven, wozu meist Kriegsgefangene und deren Nachkommen gehörten, welche zur Feldarbeit verwandt wurden. Die Hörigen waren wie die Freien zum Kriegsdienst verpflichtet, die Sklaven dagegen davon ausgeschlossen. Das Gut des Freien hieß Allod, das Pachtgut des Hörigen Feod.